

Gemeinde Heitenried

620.01

**Richtlinie für die Übernahme von
Quartierstrassen und
Dienstbarkeitswegen**

- 1.0 Geltungsbereich
- 2.0 Grundlagen
- 3.0 Technische Ausführung
- 4.0 Dokumentation
- 5.0 Organisatorisches

Heitenried, 3. September 2001

16.6.2008	Richtlinie für die Uebernahme einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges	Verkehr 620.01
-----------	---	-----------------------

Richtlinie für die Uebernahme einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges

1.0 Geltungsbereich

1.1 Zweck

Diese Richtlinie regelt verbindlich die technische Ausführung von Quartierstrassen und Dienstbarkeitswegen durch den Quartierträger bzw. den Dienstbarkeitsberechtigten.

1.2 Übernahme von Strassen

Die Erfüllung aller in dieser Richtlinie erlassenen Bedingungen ist Voraussetzung für eine mögliche Übernahme einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges in das Netz der Gemeindestrassen.

Die Übernahme erfolgt ausnahmslos unentgeltlich und die Strasse geht in den Besitz der Gemeinde über.

Auf Antrag des Gemeinderates entscheidet die Gemeindeversammlung über die Übernahme einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges.

2.0 Grundlagen

2.1 Strassengesetz

Übergeordnet wird an dieser Stelle auf das Kantonale Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 verwiesen.

2.2 Normen und Vorschriften

Massgebend für die Planung und Bauausführung sind die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute VSS und die Normen der Schweizerischen Ingenieure und Architekten, kurz SIA und den Weisungen der BFU (Beratungsstelle für Unfallverhütung).

3.0 Technische Ausführung

3.1 Wendeanlagen

Nicht durchgehende Strassen sind mit einer Wendemöglichkeit zu versehen.

3.2 Aufbau des Strassenkörpers

Verlangt wird ein Zweischichtsystem als Oberflächenabschluss, bestehend aus einer Tragschicht und einer Verschleisschicht. Letztere wird erst nach Abschluss der Bautätigkeit der entsprechenden Liegenschaften eingebaut. Mischbeläge sind nicht zulässig. Vorausgesetzt wird eine frostsichere Kiesfundation mit genügender Tragkraft.

3.3 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der Quartierstrasse ist über ein Trennsystem zu entsorgen. Diese Entsorgung ist so zu realisieren, dass angrenzende Grundstücke nicht betroffen werden. Andererseits ist jeder Eigentümer für das Oberflächenwasser seines Grundstückes verantwortlich und verhindert ein Austreten in die Quartierstrasse.

16.6.2008	Richtlinie für die Uebernahme einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges	Verkehr 620.01
-----------	---	-----------------------

3.4 Randabschlüsse

Innerhalb von Quartieren und bei Dienstbarkeitswegen muss die Strasse beidseitig mit Randsteinen abgeschlossen werden. Teerwülste sind nicht zulässig.

3.5 Beleuchtung

Die Infrastruktur für die Strassenbeleuchtung muss vor der Übernahme der Strasse erstellt sein. Diese beinhaltet:

- die Erstellung der Kandelaberschächte und Rohrleitung für die Beleuchtung
- Installation der Leuchten
- Elektrischer Anschluss der Leuchten
- Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

Die genauen Standorte sind als vermasste Angaben in den Ausführungsplänen festzuhalten.

3.6 Sichtweite

Bei jeder Ein- und Ausfahrt muss die vorgeschriebene Mindestsichtweite entsprechend der VSS -Norm 640273 gewährleistet sein. Dies ist auch bei der Gestaltung von Umgebungsarbeiten zu beachten. Die Mindestsichtweite gilt bei jeder Vegetationsphase.

3.7 Schnittstellen mit bestehenden Strassen

Der Quartierträger oder die Dienstbarkeitsberechtigten sind verantwortlich für Anpassungen an bestehende Strassen, Gehsteige und Plätze.

3.8 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Verkehrsberuhigungsmassnahmen müssen vorgängig durch die Gemeinde genehmigt werden. Diese Massnahmen müssen jedoch der VSS –Norm 640280 entsprechen.

3.9 Signalisation

Allfällige Signalisationen müssen, koordiniert mit der Gemeinde durch das Strassen- und Brückendepartement genehmigt werden.

3.10 Kanalisationsspülung

Nach Fertigstellung, Instandstellung oder Sanierung einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges ist durch den Quartierträger oder den Dienstbarkeitsberechtigten eine Kanalisationsspülung und Spiegelung mit entsprechender Protokollierung vorzunehmen.

4.0 Dokumentation

4.1 Ausführungspläne

Die Gemeinde erhält nach Abschluss des Bauwerkes ein Satz aktueller Ausführungspläne über die Strasse mit sämtlichen Werkleitungen und ein Abnahmeprotokoll.

5.0 Organisatorisches

5.1 Informationspflicht

Der Projektverfasser ist verpflichtet, während der Projektierung des Bauwerkes die Gemeinde laufend zu informieren.

16.6.2008	Richtlinie für die Uebernahme einer Quartierstrasse oder eines Dienstbarkeitsweges	Verkehr 620.01
-----------	--	----------------

Während der Bauphase kann die Gemeinde zu den Bausitzungen eingeladen werden. Das Sitzungsprotokoll ist der Gemeinde zuzustellen.

5.2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Projektierung und die Ausführung des Bauprojektes liegt beim Projektverfasser.

5.3 Kontrollpflicht

Bei der Erstellung des Bauwerkes ist der Quartierträger oder die Dienstbarkeitsberechtigten kontrollpflichtig. Betreffend Einhaltung dieser Richtlinie ist grundsätzlich der Quartierträger oder die Dienstbarkeitsberechtigten beweispflichtig.

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat tritt diese Richtlinie in Kraft.

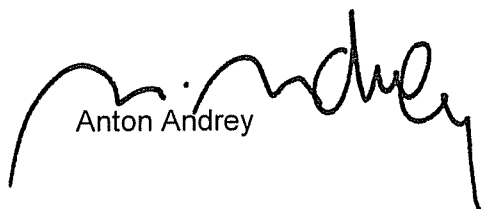
Genehmigt am:

1. Genehmigung, 3. September 2001

Anpassung Art. 3.5, Beleuchtung: Genehmigung am 16. Juni 2008

Im Namen des Gemeinderates Heitenried

Der Gemeindeverwalter:


Anton Andrey



Der Ammann:


Walter Fasel